

WAS MUSS BEIM DIGITALISIEREN UND ONLINE-STELLEN VON FILMEN BEACHTET WERDEN?

JENS KLAUS FUSBAHN

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR URHEBER- UND MEDIENRECHT
DÜSSELDORF

SCHWERTE 24.10.2012



KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Kurze Einführung

- **Urheberrechtsschutz**

- Jeder der ein Werk geschaffen hat, soll grds. das Recht haben, zu bestimmen, wie das Werk genutzt wird.

- Ein Werk ist bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt.

Welche gesetzlichen Regelungen sind maßgeblich: DAS REGELWERK

DEUTSCHLAND:	Urheberrechtsgesetz 1965
WTO-Vertrag:	TRIPS (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property)
WIPO-Verträge	WCT World Copyright Treaty WPPT World Performers and Producers Rights Treaty
EU – Richtlinien	weitgehend harmonisiertes Recht

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Was ist Urheberrechtlich geschützt ?

- **Urheberrechte** – Schutz des WERKS, der persönlich-geistigen Schöpfung
- **Leistungsschutzrechte** – Schutz der LEISTUNG ohne persönlich-geistige Schöpfung

(c) 2011 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

SCHUTZGEGENSTAND (1)



- **DAS WERK**
- Werke der LITERATUR, WISSENSCHAFT, KUNST
- Beispielkatalog § 2 UrhG
 - Texte als Sprachwerke § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG
 - Fotos als Lichtbildwerke § 2 Abs. 1 Nr. 5
 - Audio-Dateien als Sprachwerke oder Werke der Musik § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2
 - Filme / Videos als **Filmwerke § 2 Abs. 1 Nr. 6**
 - -> **persönliche geistige Schöpfung mit gewisser Schöpfungshöhe**

(c) 2011 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBahn

WERKBEGRIFF: KEIN IDEENSCHUTZ

In Deutschland ist die Idee nicht schutzfähig.

Kein Schutz für:

- wissenschaftliche Lehre/Sprache, Werbemethoden,
Filmideen, Showkonzepte

Geschützt: DAS WERK IN SEINER KONKRETEN FORM

(c) 2011 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBahn

Schutzrichtung des Urheberrechts

- Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.
- Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung des Werkes.
- § 11 UrhG

- das bedeutet

(c) 2011 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Das Recht zur Verwertung des Werks hat nur der Urheber, § 15 UrhG 1 u.2

- (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere
 1. das **Vervielfältigungsrecht (§ 16)**,
 2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
 3. das Ausstellungsrecht (§ 18).
- (2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere
 1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
 2. das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a)**,
 3. das Senderecht (§ 20),
 4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
 5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§22).

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

SCHUTZGEGENSTAND (2)



Leistungsschutzrechte §§ 70-94 UrhG

- Schutz von Leistungen, ohne Erfordernis der persönlich-geistigen Schöpfung
- Meist für 50 Jahre nach Leistung
 - LICHTBILDNER ,§ 72 UrhG
 - AUSÜBENDE KÜNSTLER, §§ 73-84 UrhG
 - TONTRÄGERHERSTELLER, §§ 88-94 UrhG
 - DATENBANKHERSTELLER (sui gen.-Schutz), §§ 87a-87 UrhG
 - **FILMHHERSTELLER,§ 94 UrhG**

(c) 2011 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBahn

§ 94 Schutz des Filmherstellers

- (1) Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen. Der Filmhersteller hat ferner das Recht, jede Entstellung oder Kürzung des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten Interessen an diesem zu gefährden.
- (2) Das Recht ist übertragbar. Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.
- (3) Das Recht erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger oder Bild- und Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.
- (4) § 10 Abs. 1 und die §§ 20b und 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 sind entsprechend anzuwenden.

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBahn

§ 94 Schutz des Filmherstellers

Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, **zu vervielfältigen**, zu verbreiten und **zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen.**

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBÄHN

§ 89 Abs.1 UrhG Rechte am Filmwerk

Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, **dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht** ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des **Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen.** § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBÄHN

Das bedeutet: Ansprechpartner für die Nutzung von Filmen

**..... ist nach heute geltenden Recht
der Filmhersteller**

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

ZUM THEMA:

Was passiert urheberrechtlich, wenn Filme
digitalisiert und online gestellt werden sollen?

Wann kommt das Urheberrecht ins Spiel?

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Welche Rechte

...werden berührt, wenn ein Film digitalisiert, in ein öffentlich zugängliches Archiv aufgenommen und Dritten im Archiv zugänglich gemacht werden soll?

- Digitalisierung ist Vervielfältigung, § 16 UrhG
- Online-Zugang ist öffentl. Zugänglichmachung, § 19 a UrhG

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Dies sind ausschließliche Rechte des Filmherstellers

§ 94 Schutz des Filmherstellers

Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, **zu vervielfältigen**, zu verbreiten und **zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen.**

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Das heißt

**Keine Digitalisierung und Archivierung von Filmen
ohne Zustimmung der Rechteinhabers**

... also der Filmherstellers

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Die Problemstellung für Archivbetreiber

Wenn nicht alle maßgeblichen Rechteinhaber ermittelt oder ausfindig gemacht werden können, kann ein Film nach derzeit geltender Rechtslage nicht rechtmäßig digitalisiert und in Online-Archiven archiviert werden.

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Besonders problematisch:

Filme aus der Zeit vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes (vor 1966)

... hier muss Rechtslage anhand der Vereinbarungen genau geprüft werden

... hier müssen im Zweifel weitere Rechteinhaber am Filme gefunden und kontaktiert werden

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Alte Filme

- Bei alten Filmen verfügt auch der Verwerter nicht stets über die Befugnis, digitale Nutzungen zu autorisieren. Dies betrifft etwa Fälle, in denen ein vor dem 01.01.1966 geschlossener Vertrag nicht klar den Willen des Urhebers zum Ausdruck bringt, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekanntes Vervielfältigungs- und Wiedergabeverfahren gestatten zu wollen, BGH, Urteil vom 28.10.2010 – I ZR 18/09).

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Helfen kann nur ...

... der Gesetzgeber.

→ WAS IST GEPLANT?

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

In Deutschland .:

- Frau Leutheusser-Schnarrenberger Ende Mai 2012: Regelung zur Nutzbarmachung verwaister Werke noch in der laufenden Legislaturperiode
- Aber zunächst EU-Vorgaben für Harmonisierung abwarten

EU – Vorgaben:

Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der **Nutzung verwaister Werke** v. 24.05.2011, KOM (2011) 289

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Man spricht von ...

.....verwaisten Werken.

- Ein Werk oder Tonträger gilt als verwaistes Werk, wenn keiner der Rechteinhaber dieses Werks oder Tonträgers ermittelt ist oder, selbst wenn einer oder mehrere von ihnen ermittelt sind, keiner ausfindig gemacht worden ist, obwohl eine sorgfältige Suche nach den Rechteinhabern gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist, Art.2 Abs.1 der Richtlinie.

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Ganz aktuell:

- Billigung der am 13.09.2012 durch das EU-Parlament verabschiedeten Richtlinie durch den EU-Rat am 04.10.2012.
- Max. 2 Jahre Zeit für die Mitgliedsstaaten, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat für den Herbst einen Gesetzentwurf angekündigt.

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Richtlinienvorschlag KOM/2011/289

Ziel der Richtlinie

Schaffung eines Rechtsrahmens, damit ein rechtmäßiger, grenzüberschreitender Online-Zugang zu verwaisten Werken, die sich in digitalen Online-Bibliotheken oder –Archiven befinden, möglich wird, wenn diese **verwaisten Werke** im Einklang mit dem Auftrag solcher Einrichtungen im öffentlichen Interesse genutzt werden.

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Ziel der Richtlinie

- Solche Werke beinhalten Werke,
- die in Form von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen oder in sonstiger Schriftform oder darin eingebettet veröffentlicht werden,
- sowie **audiovisuelle und Filmwerke in den Sammlungen von im Bereich des Filmerbes tätigen Instituten**
- **sowie Film-, Ton- und audiovisuelle Werke, die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind und von diesen produziert wurden.**

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Gegenstand dieser Richtlinie sind (Artikel 1 Abs.2 der Richtlinie):

- b) Film- oder audiovisuelle Werke und Tonträger, die in den Sammlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie in den Sammlungen von Archiven oder Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes enthaltenen Einrichtungen enthalten sind und
- c) Film-oder audiovisuelle Werke und Tonträger, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bis zum und einschließlich am 31. Dezember 2002 produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind,

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Waisenstatus

- Dieses Ziel soll durch ein System der gegenseitigen Anerkennung des „Waisenstatus“ eines Werks erreicht werden.
- Damit der Status als „verwaistes Werk“ festgestellt wird, sollen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verpflichtet sein, eine **vorherige sorgfältige Suche** gemäß den Anforderungen der vorgeschlagenen Richtlinie in dem Mitgliedstaat durchzuführen, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde.

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Sorgfältige Suche – diligent search

- Ein Werk soll demnach als verwaist gelten, wenn eine „sorgfältige Suche nach dem Urheber“ ergebnislos bleibt.
- In Katalogen gem. Anlage der Richtlinie

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

für audiovisuelle Werke und Tonträger (Ziffer 4 Anhang der Richtlinie)

- a) Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;
- b) Produzentenverbände im jeweiligen Land;
- c) Datenbanken von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen und nationalen Bibliotheken;
- d) Datenbanken mit einschlägigen Standards und Kennungen wie ISAN, ISWC und ISRC
- e) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere für Autoren, ausübende Künstler sowie Hersteller von Tonträgern und audiovisuellen Werken;
- f) Aufführung der Mitwirkenden und andere Informationen auf der Verpackung des Werks;
- g) Datenbanken anderer maßgeblicher Verbände, die eine bestimmte Kategorie von Rechteinhabern vertreten

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Gegenseitige Anerkennung

- Sobald bei der sorgfältigen Suche der „**Waisenstatus**“ eines Werks festgestellt wurde, soll das betreffende Werk **in der ganzen EU** als verwaistes Werk gelten, wodurch eine mehrfache Suche vermieden wird.
- Auf dieser Grundlage würde es möglich sein, verwaiste Werke zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken ohne eine vorherige Genehmigung online zur Verfügung zu stellen, **sofern der Urheber des Werks den „Waisenstatus“ nicht beendet.**

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Wenn mindestens ein Rechteinhaber ermittelt und ausfindig gemacht wurde, ist ein Werk nicht als verwaistes Werk anzusehen, **aber .. es kann u.U. dennoch genutzt werden...**

- Gibt es für ein Werk oder Tonträger mehr als einen Rechteinhaber und **sind nicht alle von ihnen ermittelt oder, selbst wenn ermittelt, ausfindig gemacht worden**, obwohl ..eine sorgfältige Suche .. durchgeführt und dokumentiert.., so kann das Werk oder der Tonträger gemäß dieser Richtlinie genutzt werden,
- **vorausgesetzt**, die Rechteinhaber, die ermittelt und ausfindig gemacht worden sind, haben in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Rechte die in Artikel 1 Absatz 1 benannten Einrichtungen **ermächtigt**, die Werke bzw. Tonträger gemäß den Artikeln 2 bzw. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zu **vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen.**

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Aber Achtung: Geltung der Richtlinie nur für

- Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen
- sowie Archive, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die in den Mitgliedstaaten ihren Sitz haben, um die Ziele im Zusammenhang mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben zu erreichen.

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Und inhaltlich im Filmbereich nur für ..

- audiovisuelle und Filmwerke **in den Sammlungen von im Bereich des Filmerbes tätigen Instituten**
- sowie Film-, Ton- und audiovisuelle Werke, die in den **Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten** enthalten sind und von diesen produziert wurden
- → **Bei Filmen nur ganz begrenzte Anwendbarkeit!**

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Bewertung der Richtlinie

- Es wird kritisiert, dass nur privilegierte Einrichtungen in den Genuss der Richtlinie kommen und private Investoren nicht oder nur schwierig eingebunden werden können.
- Beinahe wäre es noch schlimmer gekommen ...

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Zuerst war sogar geplant: nur vollständig nicht-kommerzielle Verwertung (!) -In letzter Minute zumindest geregelt:

- Um Anreize für die Digitalisierung zu bieten, sollten die Begünstigten dieser Richtlinie **Einnahmen** im Zusammenhang mit ihrer Nutzung verwaister Werke gemäß dieser Richtlinie **erwirtschaften** dürfen, um Ziele im Zusammenhang mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben zu verwirklichen, **auch im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaftsübereinkommen.**

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Großes Problem: Risiko von Entschädigungspflichten

- ... denn Rechteinhaber können Waisenstatus jederzeit beenden **und** - anders als zunächst vorgesehen – ex post eine Entschädigung verlangen (gerechter Ausgleich).
- (Im Ursprungsentwurf war vorgesehen, dass erst ab Beendigung des Waisenstatus eine Entschädigung verlangt werden kann).
 - **JETZT:** Gefahr, dass sich Rechteinhaber erst nach teurer Digitalisierung melden und zur Kassen bitten

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Details regelt der nationale Gesetzgeber

Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Umstände der Zahlung dieses Ausgleichs festzulegen, einschließlich des Zeitpunkts, zu dem die Zahlung fällig ist. Bei der Festlegung der **Höhe des gerechten Ausgleichs** sollten unter anderem die **kulturpolitischen Zielsetzungen** des Mitgliedstaats, der **nicht kommerzielle Charakter der Nutzung** durch die betreffenden Einrichtungen zur Erreichung der mit ihren im **Gemeinwohl** liegenden Aufgaben verbundenen Ziele, wie Förderung von Lernen und Verbreitung von Kultur, sowie der **eventuelle Schaden für Rechteinhaber** angemessen berücksichtigt werden.

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

Die Chance nutzen ...

- .. die nationalen Gesetzgeber haben jetzt die Chance bei der Ausgestaltung der rechtlichen Bedingungen möglichst viel Anreiz für umfassende Digitalisierungen zu schaffen und die Risiken zu minimieren ...
- ... z.B. indem Kosten für Suche und Digitalisierung auf Entschädigung angerechnet werden.

(c) 2012 Jens Klaus Fusbahn

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

KANZLEI KÖTZ
FUSBAHN

KANZLEI KÖTZ FUSBAHN Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Blumenstraße 7
D-40212 Düsseldorf

Tel: +49 (0) 211 – 82 85 36-0
Fax: +49 (0) 211 – 828536-29

fusbahn@koetzfusbahn.de
Sitz: Düsseldorf
Amtsgericht Essen Nr. PR 2693

